Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1935 | Nr. 13

Inhalt:

(Nr. 14255.) Gesetz über die Ablösung von Abgaben aus dem Bergregal in der ehemaligen Grafschaft Recklinghausen. Vom 21. Mai 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Dem zwischen dem Preußischen Staate einerseits und den in der ehemaligen Grafschaft Recklinghausen liegenden Bergwerksunternehmungen und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate, G. m. b. H. in Essen, andererseits über die Ablösung von Abgaben aus dem Bergregal abgeschlossenen Vertrage vom 26. Oktober/15. November 1934 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird mit einer Anlage nachstehend veröffentlicht.

§ 2.

Die von den Bergwerksunternehmungen hiernach zu zahlenden Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3.

Der Preußische Staat verzichtet auf das ihm auf Grund des Vertrags mit dem Herzog von Arenberg vom 12. März/2. April 1920 und des Gesetzes zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat vom 19. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 441) zustehende Recht auf Regalabgaben aus dem früheren Herzoglich Arenbergischen Bergregal in der ehemaligen Grafschaft Recklinghausen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schacht.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Dem Preußischen Staate steht auf Grund des durch das Gesetz zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat vom 19. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 441) bestätigten Vertrages zwischen ihm und dem Herzog von Arenberg vom 12. März/2. April 1920 (Gesetzsamml. S. 443) im Gebiete der ehemaligen Grafschaft Recklinghausen das Recht auf Regalabgaben zu. Während die Bergregale und Bergregalitätsrechte der früher reichsunmittelbaren Standesherren und ihrer Rechtsnachfolger innerhalb früher reichsunmittelbarer Standesherrschaften in Preußen durch § 2 des genannten Gesetzes als neuzeitlichen Rechtsanschauungen nicht mehr entsprechend aufgehoben sind, ist das auf die aufgehobenen Einrichtungen zurückgehende Recht auf Regalabgaben nach derselben Vorschrift bestehen geblieben und nach § 2 des erwähnten Vertrages vom 1. Januar 1920 an durch Abtretung vom Herzog von Arenberg an den Preußischen Staat übergegangen. Die zur Entrichtung der Bergregalabgaben herangezogenen Bergwerksunternehmungen empfinden die Bergregalabgaben seit langem als eine unbillige Sonderbelastung, die sie im Wettbewerb mit den übrigen Bergwerksunternehmungen beeinträchtigt, und erstreben deshalb ihre Beseitigung, indem sie darlegen, daß die Regalabgaben auf veralteten Rechtseinrichtungen beruhten, ihre Rechtsbeständigkeit zweifelhaft sei und die Erhebungsgrundlage mit der Entwicklung der modernen Technik nicht Schritt gehalten habe. In dem Wunsche, diese seit Jahren schwebende Frage in einer sowohl dem Rechtsempfinden als auch den zwingenden finanziellen Bedürfnissen des Preußischen Staates wie den berechtigten Interessen der beteiligten Bergwerksunternehmungen entsprechenden Weise endgültig zu regeln, schließen

1. der Preußische Staat, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit,
2. die beteiligten Bergwerksunternehmungen, nämlich
   a) Gewerkschaft Auguste Victoria in Hüls, vertreten durch Bergwerksdirektor Bergassessor Stein,
   b) Gewerkschaft Emscher-Lippe, Datteln i. W., vertreten durch Bergwerksdirektor Bergassessor Cloos,
   c) Gewerkschaft Ewald, Herten i. W., vertreten durch Bergwerksdirektor Bergassessor Röttger, Bergwerksdirektor Pütz,
   d) Gewerkschaft Friedrich der Große, Herne, vertreten durch Bergwerksdirektor Neuhaus, Bergwerksdirektor Bergassessor Tönnesmann,
   e) Deutsche Erdöl-A. G., Zeche Graf Bismarck, Gelsenkirchen-Bismarck, vertreten durch Bergwerksdirektor Friedrich, Bergwerksdirektor Bergassessor Grotowsky,
   f) Gutehoffnungshütte Oberhausen A. G., Oberhausen (Rhld.), vertreten durch Bergwerksdirektor Bergassessor Dr.-Ing. Funcke, Direktor Dr. Hilbert,
   g) Harpener Bergbau-A. G., Dortmund, vertreten durch Direktor Schmidt, Rechtsanwalt Dr. Boldt,
   h) Bergwerksgesellschaft Hibernia, Herne, vertreten durch Ministerialrat a. D. Fimmen, Oberbergrat a. D. Dr. Wittus,
   i) Klöckner-Werke A. G., Abt. Bergbau, Castrop-Rauxel, vertreten durch Prokurist Schemmann, Prokurist Guldner,
   k) Gewerkschaft König Ludwig, Recklinghausen S 3, vertreten durch Bergwerksdirektor Bergassessor Röttger, Bergwerksdirektor Pütz,

l) Gebr. Stumm G. m. b. H., Brambauer, vertreten durch Bergwerksdirektor Bergassessor Stade,

m) Rheinische Stahlwerke, Essen, vertreten durch Generaldirektor Dr. Haßlacher, Bergwerksdirektor Mockewitz,

n) Mannesmannröhren-Werke, Gelsenkirchen 2, vertreten durch Bergassessor Hohendahl, Prokurist Soiné,

o) Gewerkschaft Mathias Stinnes, Essen, vertreten durch Generaldirektor Spindler,

p) Mülheimer Bergwerks-Verein, Essen, vertreten durch Generaldirektor Spindler,

q) Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., Essen, vertreten durch Bergwerksdirektor Bergassessor Schulze Buxloh, Prokurist Rechtsanwalt Balster,

im folgenden Regalzechen genannt,

3. das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen, vertreten durch Bergrat Dr. Herbig, Direktor Schulte

vorbehaltlich der gesetzlichen Bestätigung folgenden

Vertrag:

Artikel I.

§ 1.

(1) Die Regalzechen zahlen an den Preußischen Staat für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. März 1940

a) an laufenden Regalabgaben einen Betrag von insgesamt 7 Mill. RM (sieben Millionen Reichsmark),

b) an Nachveranlagungen und Rückständen aus der Zeit vor dem 1. April 1932 einen Betrag von insgesamt 3,5 Mill. RM (drei Millionen fünfhunderttausend Reichsmark).

(2) Jede einzelne Regalzeche verpflichtet sich, an rückständigen nachveranlagten und laufenden Regalabgaben die nach dem anliegenden Zahlungsplan auf sie entfallenden Beträge zu den im Zahlungsplan vorgesehenen Terminen an den Preußischen Staat (Kasse des Preußischen Oberbergamts in Dortmund) zu zahlen; Beträge, die nach dem Zahlungsplan bei Vertragsabschluß fällig sind, sind binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluß zu zahlen. Der Zahlungsplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Kommt eine Regalzeche in Verzug, so sind die rückständigen Beträge mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 2.

Auf die Beträge, die die einzelne Regalzeche nach dem Zahlungsplan zu zahlen hat, werden diejenigen Zahlungen angerechnet, die auf die nach dem 1. April 1933 geförderte Kohlenmenge entfallen.

§ 3.

Jede Regalzeche stellt dem Preußischen Staat über die sich für sie aus den §§ 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen ein Schuldversprechen gemäß § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus.

§ 4.

Die Regalzechen unterwerfen sich wegen der aus den Schuldversprechen zu zahlenden Beträge der Einziehung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Artikel II.

§ 5.

Unbeschadet ihrer eigenen Zahlungsverpflichtungen weist jede einzelne Regalzeche das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hierdurch unwiderruflich an, die ihr nach dem Schuldversprechen obliegenden Zahlungen aus ihrem jeweiligen Guthaben an den Preußischen Staat (Kasse des

Preußischen Oberbergamts in Dortmund) zu leisten, und verpflichtet sich dem Preußischen Staat und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat gegenüber, zu diesem Zweck ihre Einrichtungen so zu treffen, daß sie beim Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat zum jeweiligen Fälligkeitstermin ein ausreichendes Guthaben unterhält.

Artikel III.

§ 6.

Mit der Hingabe der Schuldversprechen der Regalzechen (§ 3) treten an die Stelle der Ansprüche des Preußischen Staates an Regalabgaben aus dem früheren Herzoglich Arenbergischen Bergregal in der ehemaligen Grafschaft Recklinghausen die Rechte aus diesem Vertrage und den Schuldversprechen. Gleichzeitig verzichtet der Preußische Staat aus diesem Anlaß allgemein auf das ihm durch den Vertrag mit dem Herzog von Arenberg vom 12. März/2. April 1920 und durch das Gesetz zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat vom 19. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 441) eingeräumte Recht der Erhebung von Regalabgaben aus dem früheren Herzoglich Arenbergischen Bergregal in der ehemaligen Grafschaft Recklinghausen. Ferner verzichtet der Preußische Staat auf Mehrforderungen, die ihm etwa aus Rückständen, Verzugszinsen hierfür und Nachveranlagungen aus den bisher geltenden Erhebungsvorschriften zustehen sollten.

§ 7.

Durch diesen Vertrag findet der zwischen der Gewerkschaft Friedrich der Große in Herne und dem Preußischen Staat und der zwischen der Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft zu Oberhausen und dem Preußischen Staat anhängige Rechtsstreit seine Erledigung. Die Gewerkschaft Friedrich der Große und die Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft zu Oberhausen verpflichten sich, die Klage gegen den Preußischen Staat alsbald zurückzunehmen.

Artikel IV.

§ 8.

Durch diesen Vertrag wird das Rechtsverhältnis des Preußischen Staates zum Herzog von Arenberg nicht berührt.

Essen, den 26. Oktober 1934.

Gewerkschaft Auguste Victoria.
Stein.

Gewerkschaft Emscher-Lippe.
Cloos.

Gewerkschaft Ewald.
Röttger. Pütz.

Gewerkschaft Friedrich der Große.
Neuhaus. Tönnesmann.

Deutsche Erdöl-A.-G., Zeche Graf Bismarck.
Friedrich. Grotowsky.

Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft.
Funcke. Hilbert.

Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft.
Schmidt. ppa. Dr. Boldt.

Bergwerksgesellschaft Hibernia.
Fimmen. Dr. Wittus.

Klöckner-Werke A.-G., Abt. Bergbau.
ppa. Schemmann. ppa. Guldner.

Gewerkschaft König Ludwig.
Röttger. Pütz.

Gebr. Stumm G. m. b. H.
Stade.

Rheinische Stahlwerke.
Haßlacher. Mockewitz.

Mannesmannröhren-Werke.
Hohendahl. ppa. Soiné.

Gewerkschaft Mathias Stinnes.
Spindler.

Mülheimer Bergwerks-Verein.
Spindler.

Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft.
Schulze Buxloh. ppa. Balster.

Berlin, den 15. November 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbank-Direktoriums.

Nachtrag.

Zu § 5 des Vertrages gibt das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat nachstehende Erklärung ab:

Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat nimmt die im § 5 erteilte Zahlungsanweisung der Regalzechen unwiderruflich an und verpflichtet sich dem Preußischen Staat gegenüber, ohne für die von den Regalzechen zu leistenden Zahlungen eine eigene Haftung zu übernehmen, die auf Grund der einzelnen Schuldversprechen von den Regalzechen zu entrichtenden Zahlungen in einem Gesamtbetrag an den Preußischen Staat (Kasse des Preußischen Oberbergamts in Dortmund) zu leisten und zu diesem Zwecke im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs seine Einrichtungen so zu treffen, daß jede einzelne Regalzeche zum jeweiligen Fälligkeitstermin ein ausreichendes Guthaben unterhält. § 785 BGB. findet keine Anwendung.

Essen, den 26. Oktober 1934.

Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat.
Herbig. Schulte.

Zahlungsplan.

Aufteilung der an den Preußischen Fiskus in der Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1940 von den Regalzechen zu zahlenden

1. Nachveranlagung und Rückstände RM 3 500 000,—
2. Ablösung .... „ 7 000 000,—

Insgesamt ... RM 10 500 000,—

Die geschuldeten Beträge sind in vierteljährlichen gleichen und zinslosen Raten am 20. August, 20. November, 20. Februar und 20. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

	Regalpflichtiger Absatz 1932	Nachveranlagung und Rückstände	Ablösung	Insgesamt	Jährlich für 7 Jahre, und zwar jährlich für 6 Jahre	im 7. Jahr	Seit dem 1. April 1933 anzurechnende Beträge für 2., 3., 4. Quartal 1933 sowie 1. u. 2. Quartal 1934
	t	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Gew. Auguste Victoria, Hüls	759 872	121 839	425 947	547 786	78 255	78 256	115 940,76
„ Emscher-Lippe, Datteln i. W.	949 896	—	532 464	532 464	76 066	76 068	141 435,34
„ Ewald, Herten i. W.	1 209 542	616 490	678 009	1 294 499	184 928	184 931	146 679,99
„ Friedrich der Große, Herne	7 497	12 367	4 202	16 569	2 367	2 367	3 215,37
Deutsche Erdöl-A.G., Zeche Graf Bismarck, Gelsenkirchen-Bismarck	864 161	410 818	484 406	895 224	127 889	127 890	111 749,98
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G., Oberhausen (Rhld)	1 073 903	523 138	601 977	1 125 115	160 731	160 729	124 934,42
Harpener Bergbau-A.G., Dortmund	1 288 395	—	722 211	722 211	103 173	103 173	167 327,89
Bergwerksgesellschaft Hibernia, Herne	1 133 617	275 226	635 450	910 676	130 097	130 094	144 437,17
Klöckner-Werke A.G., Abt. Bergbau, Castrop-Rauxel	259 184	38 083	145 286	183 369	26 196	26 193	43 848,64
Gew. König Ludwig, Recklinghausen S. 3	1 139 903	213 284	638 973	852 257	121 751	121 751	165 270,73
Gebr. Stumm G. m. b. H., Brambauer	63 963	10 500	35 855	46 355	6 622	6 623	12 635,18
Rheinische Stahlwerke, Essen	2 360 087	475 512	1 322 949	1 798 461	256 923	256 923	323 160,00
Mannesmannröhren-Werke, Abt. Berwerke, Gelsenkirchen 2	—	5 815	—	5 815	831	829	—
Gew. Mathias Stinnes, Essen	520 814	166 501	291 944	458 445	65 492	65 493	75 231,76
Mülheimer Bergwerks-Verein, Essen	19 001	127 990	10 650	138 640	19 806	19 804	—
Gelsenkirchener Bergwerks-A.G., Essen	837 886	502 437	469 677	972 114	138 873	138 876	95 753,24
	12 487 721	3 500 000	7 000 000	10 500 000	1 500 000		1 671 620,47

(Nr. 14256.) **Gesetz über die Eingliederung einiger Parzellen der Landgemeinde Liepnicken, Landkreis Preußisch Eylau, in die Landgemeinde Dopsattel, Landkreis Königsberg i. Pr. Vom 3. Juni. 1935.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In die Landgemeinde Dopsattel, Landkreis Königsberg i. Pr., werden die in der Anlage bezeichneten Parzellen eingegliedert.

§ 2.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tritt in dem eingegliederten Gebiete das bisher dort gültige Ortsrecht und Kreisrecht einschl. des Abgabenrechts des Landkreises Preußisch Eylau außer Kraft und das Ortsrecht der Gemeinde Dopsattel sowie das Kreisrecht des Kreises Königsberg i. Pr. einschl. des Abgabenrechts in Kraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Popitz. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 3. Juni 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Popitz

Staatsminister.

Anlage zu § 1 des Gesetzes.

Beschreibung

der Parzellen der Landgemeinde Liepnicken, Landkreis Preußisch Eylau, die in die Landgemeinde Dopsattel, Landkreis Königsberg i. Pr., eingegliedert werden.

Gemarkung Liepnicken

Kartenblatt 1 Nr. 36, 37, 38, 39, 39 I, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 228/47, 260/47, 261/47, 48.

(Nr. 14257.) **Verordnung zur Übertragung von Aufsichtsrechten hinsichtlich des Finanzgebarens der Feuerwehrverbände. Vom 20. Mai 1935.**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) übertrage ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister die mir durch dieses Gesetz gewährten Aufsichtsrechte hinsichtlich der Kreisfeuerwehrverbände in Landkreisen auf die Landräte, hinsichtlich der Kreisfeuerwehrverbände in Stadtkreisen auf die Regierungspräsidenten, hinsichtlich der Provinzialfeuerwehrverbände auf die Oberpräsidenten, in Berlin auf den Staats-

kommissar für die Hauptstadt Berlin und hinsichtlich des saarländischen Feuerwehrverbandes auf den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

(Nr. 14258.) Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Speiseeiswirtschaften. Vom 24. Mai 1935.

Auf Grund des § 14, § 17 Abs. 2, § 18, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Satz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze vom 3. Juli und 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567 und 913) und § 2 der Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709) wird folgendes verordnet.

§ 1.

Die in Abschnitt I und II der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) in der Fassung der Verordnungen vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 106) und vom 6. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 59, 244) für Schankwirtschaften getroffenen Bestimmungen sind auf Speiseeiswirtschaften (Eisdielen) entsprechend anzuwenden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage:
Schütze.

(Nr. 14259.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in den Städten Duisburg, Essen, Oberhausen und Wuppertal. Vom 27. Mai 1935.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Gemeindebezirke im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels gelten:

1. innerhalb der Stadt Duisburg:
   a) das Stadtgebiet Duisburg südlich der Ruhr,

b) das Stadtgebiet Duisburg nördlich der Ruhr mit Ausnahme des Gebiets der früheren Stadt Hamborn,
c) das Gebiet der früheren Stadt Hamborn;

2. innerhalb der Stadt Essen:
a) der Stadtteil Essen-Werden einschl. Essen-Heidhausen,
b) das Gebiet der Stadtteile Kupferdreh, Heisingen und Überruhr,
c) das Gebiet der Stadtteile Kray und Steele;

3. innerhalb der Stadt Oberhausen:
a) der Stadtteil Sterkrade,
b) der Stadtteil Osterfeld;

4. innerhalb der Stadt Wuppertal:
a) der Stadtteil Elberfeld,
b) der Stadtteil Barmen,
c) der Stadtteil Cronenberg,
d) der Stadtteil Ronsdorf,
e) der Stadtteil Vohwinkel,
f) der Stadtteil Beyenburg.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung, soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Verlegung einer Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder gepachtet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstücke vorgenommen worden sind.

§ 3.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
Im Auftrage:
Wienbeck.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Februar 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-A.-G. in Berlin zum Bau einer 60 000 Volt-Doppelleitung zur Übertragung elektrischen Stromes zwischen den Umspannwerken Lehrte und Rethen a. d. Leine
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 7 S. 29, ausgegeben am 16. Februar 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Brodenbach als Eigenschulverband für die Schaffung eines Schulhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 21 S. 112, ausgegeben am 18. Mai 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunschweigischen Kohlenbergwerke in Helmstedt zum Bau einer mit einer Spannung bis zu 220 000 Volt zu betreibenden Doppelleitung zur Übertragung elektrischen Stromes zwischen Harbke und Berlin
durch die Amtsblätter für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 32 S. 97, ausgegeben am 20. April 1935, und der Regierung in Magdeburg Nr. 15 S. 59, ausgegeben am 13. April 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Landesforstverwaltung) zum Erwerb der zwischen den Dörfern Prerow, Wieck und Zingst auf dem Darß liegenden Ödlandflächen in Größe von rund 1500 ha für Zwecke der Aufforstung
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 19 S. 89, ausgegeben am 11. Mai 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunschweigischen Kohlenbergwerke in Helmstedt zur Erweiterung ihres Dampfkraftwerkes bei Harbke, Kreis Neuhaldensleben,
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 19 S. 73, ausgegeben am 11. Mai 1935;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Guttentag zum Ausbau der Chaussee Guttentag-Rzendowitz-Charlottenthal
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 19 S. 123, ausgegeben am 11. Mai 1935;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Mai 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Hannover zur Begradigung der Chaussee Bohmte-Damme bei km 5,624
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 21 S. 52, ausgegeben am 25. Mai 1935;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin für den Ausbau der Straße „Am Karlsbad“
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 42 S. 119, ausgegeben am 25. Mai 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.